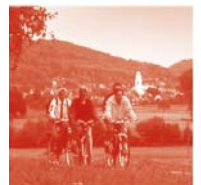


Bebauungsplan

„Gewerbegebiet Bietingen West –
nördlicher Teil“
Gemarkung Bietingen
Textliche Festsetzungen
und Örtliche Bauvorschriften



A) Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der derzeit gültigen Fassung.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der derzeit gültigen Fassung.

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung.

B) planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Gemäß Eintragung im Plan ist „Gewerbegebiet „GE“ gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

1.2 Gliederung nach der Art der zulässigen Nutzung mit den jeweils zulässigen Anlagen.

1.3 zulässig im GE sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Ausnahmsweise zugelassen werden können':

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Pro Grundstück ist nur eine Wohnung zulässig und diese muss im Betriebsgebäude integriert sein. Die Fläche der Wohnung darf nicht mehr als 20% der Nutzfläche des Betriebsgebäudes betragen.

nicht zulässig sind:

1. Tankstellen,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
3. Vergnügungsstätten,
4. Einzelhandelsbetriebe.

1.4 zulässig im GE-b sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,

3. Einzelhandelsbetriebe die Waren verkaufen die entsprechend der Einzelhandelskonzeption der Gemeinde nicht ortskernrelevant sind. Nicht ortskernrelevant und somit zulässig sind folgende Warengruppen:

großteilige Sportgeräte (z.B. Surfbretter, Sportboote),
Campingartikel, Büromöbel, Möbel, Kücheneinrichtungen,
Elektrogroßgeräte (so genannte Weiße Ware),
Elektroinstallationsbedarf,
Teppiche, Fußbodenbeläge u.ä.
Gartenbedarf, Pflanzen und zoologischer Bedarf
Baustoffe , Baumaterialien,
großteilige Werkzeuge, Maschinen
Auto und Motorräder

4. Ausnahmsweise zugelassen werden können':

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Pro Grundstück ist nur eine Wohnung zulässig und diese muss im Betriebsgebäude integriert sein. Die Fläche der Wohnung darf nicht mehr als 20% der Nutzfläche des Betriebsgebäudes betragen.

nicht zulässig sind:

1. Tankstellen
2. Anlagen für Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
3. Vergnügungsstätten,
4. Einzelhandelsbetriebe, die Waren verkaufen, die entsprechend der Einzelhandelskonzeption der Gemeinde ortskernrelevant sind.

2. Maß der baulichen Nutzung

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung erfolgt durch Eintragung in der jeweiligen Nutzungsschablone im Bebauungsplan durch folgende Festsetzung:

1. Zahl der Vollgeschosse gem. § 18 BauNVO
2. Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
3. Geschossflächenzahl gem. § 20 BauNVO
4. Min. und max. Gebäudehöhe (GebH) gem. § 18 BauNVO

Unterer Bezugspunkt

Unterer Bezugspunkt für die zulässige Gebäudehöhe ist die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH). Die EFH ist die Oberkante des Rohfußbodens des ersten vollständig oberirdisch liegenden Geschosses. Die Erdgeschoss-Fußbodenhöhe der Gebäude wird im Bebauungsplan mit Meter über Normal Null konkret festgesetzt. Von der festgesetzten EFH kann maximal 20 cm nach oben hin abgewichen werden.

Obere Bezugspunkte

Die zulässige Gebäudehöhe wird als minimale oder maximale Höhe festgesetzt.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Als zulässige Bauweise ist die abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäude dürfen innerhalb der bebaubaren Grundstücksflächen direkt an die seitlichen und die rückwertigen Grundstücksgrenzen (Grenzbebauung) gebaut werden.

4. überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen festgesetzt.

4.2 Garagen im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. Grünplanerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

5.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB).

Wasserretention (§9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Zum Ausgleich des Eingriffs in den Wasserhaushalt ist anfallendes unverschmutztes Dach- und Oberflächenwasser in den Naturkreislauf einzuspeisen. Zum Ausgleich des Eingriffs in den Wasserhaushalt findet die Retention zentral auf vier öffentlichen Grundstücken in Form von Versickerungsmulden statt. Das gesamte Dachwasser wird in den dafür ausgewiesenen Flächen über eine mindestens 30 cm starke belebte Bodenschicht zeitlich verzögert zurückgehalten und versickert. Bindige Böden stellen ungünstige Bodenverhältnisse für eine Versickerung dar, die Rückhaltung und Verdunstung steht hier im Vordergrund. Ein Anschluss des Notüberlaufs an den Vorfluter (Biber) ist vorzusehen.

Zusätzlich wird der Einbau von Zisternen mit einem Fassungsvermögen von mind. 5 cbm empfohlen, um die Brauch- und Gartenbewässerung zu unterstützen.

Öffentliche Grünfläche

Als nördlicher Abschluss zum Plangebiet und als Übergang in die freie Landschaft wird auf einer Fläche von ca. 610 m² eine öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Dem entsprechend orientieren sich die Pflanzgebote aber auch Pflege und Unterhaltung an bestehenden natürlichen Vorbildern und der potentiell natürlichen Vegetation und ursprünglicher Nutzungsformen. Extensive Pflege führt zu differenzierten Standortverhältnissen mit entsprechend unterschiedlicher Zusammensetzung an Art und Zahl von Gräsern und Kräutern. Die Anpflanzung von heimischen Hochstämmen erster Ordnung (PFG 2), bevorzugt Winterlinde wird festgesetzt. Die Ansaat einer artenreichen Fettwiese auf magerem Substrat mit 2-schüriger Mahd ist im Sinne des Artenschutzes wünschenswert. Eine Anpflanzung mit Sträuchern auch nicht standortgerechter und nicht heimischer Arten ist möglich.

Die Maßnahme trägt zur Verbesserung in den Schutzgütern Wasser, Boden und Landschaftsbild bei und erhöht Artenvielfalt und Biotopqualität. Die Fläche ist als Ausgleichsfläche Teil der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

Minimierung von Bodenaustausch

Der Austausch von Bodenmaterial soll auf Flächen beschränkt werden, die im Zuge der zukünftigen Nutzung versiegelt oder teilversiegelt werden, um somit die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden möglichst zu minimieren.

Die Bodenarbeiten sind entsprechend vorhandener Regelwerke und Richtlinien (vgl. Umweltministerium Baden-Württemberg, Heft Nr. 10 und Heft 28, 1994) durchzuführen.

Schutz der Fauna und Flora

An Arbeitsbereiche, Zufahrten und Lagerflächen angrenzende Gehölze (Wurzel- und Kronenbereiche) sind gemäß DIN 18920 zu schützen.

- 5.2 Maßnahmen der Neupflanzung von Bäumen, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a und BauGB).

Pflanzgebote PFG (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Zur Gliederung des Plangebietes sowie zur Verbesserung des Landschaftsbilds, des Siedlungsklimas und der ökologischen Situation sind an den gekennzeichneten Stellen im Grünordnungsplan Bäume zu pflanzen. Die Pflanzgebote tragen zu einer Verbesserung des Siedlungsbilds bei und schaffen für Tier- und Pflanzenarten neue Lebensbereiche. Bei einem Totalausfall eines Baumes ist eine Ersatzpflanzung vorzunehmen. Geeignete Arten können der Pflanzenliste im Anhang entnommen werden.

PFG1 Hochstamm 1. Ordnung

Im Bereich der öffentlichen Grünflächen ist entsprechend Planeintrag ein Hochstamm erster Ordnung anzupflanzen. Der Baum dient der Verkehrslenkung und trägt zur Verbesserung der siedlungsökologischen Situation bei.

PFG 2 Hochstamm 1. Ordnung

Es sind entsprechend Planeintrag 16 Hochstämme erster Ordnung, heimischer Arten, vorzugsweise Winterlinde (*Tilia cordata*) gemäß Planeintrag anzupflanzen. Ziel ist, eine landschaftsgerechte Randeingrünung der Gewerbebebauung zu erreichen und einen Beitrag im Sinne der Biotopvernetzung zu leisten.

PFG 3 Baumzone - Einzelbaum II. Ordnung

Im Plangebiet ist je 600 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter heimischer Hochstamm/Straßenbaum zweiter Ordnung anzupflanzen. Die Standorte können frei gewählt werden. Wünschenswert ist die Anordnung nach Vorgabe des Grünordnungsplans. Ziel ist, an eine Durchgrünung des Straßenraums zu erhalten (Sonnen- und Schattenlagen), zu einer Verbesserung des Landschaftsbilds und des Siedlungsklimas beizutragen und für Tier- und Pflanzenarten zusätzliche Lebensbereiche (im Kronenraum) zu schaffen

PFG4 Flachdachbegrünung

Alle Flachdächer mit einer Neigung bis 10 Grad sind extensiv oder intensiv zu begrünen. Eine geeignete Auswahl kann der Pflanzenliste im Anhang entnommen werden.

Naturnahe Gartenbewirtschaftung

Eine naturnahe Gartenbewirtschaftung wird empfohlen. Mögliche Gehölze und Stauden können dem Umweltbericht/Pflanzliste entnommen werden.

Klettergehölze

Fensterlose Wandflächen, z.B. Garagen und großflächige Gebäudeseiten sollen zur Verbesserung des Bioklimas eine flächige Fassadenbegrünung erhalten. Um das Pflanzenwachstum zu lenken (z.B. Dachrinne, Fenster, usw.) können Kletterhilfen verwendet werden.

Carports sind grundsätzlich mit Klettergehölzen locker einzugrünen. Mögliche Klettergehölze können aus der Pflanzliste im Umweltbericht entnommen werden.

Hinweis

Bei Erteilung von Baugenehmigungen im Planungsgebiet ist ausdrücklich auf die grünplanerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes hinzuweisen.

- 5.3 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs

In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde ein Defizit im Schutzgut Boden in Höhe von -482.142 Ökopunkten und im Schutzgut Flora/Fauna von -117.028 Ökopunkten ermittelt.

Zur Kompensation des Eingriffs durch das Baugebiet zieht die Gemeinde Gottmadingen drei Maßnahmen der Gewässerentwicklung aus dem kommunalen Ökokonto heran.

Die Maßnahmen sind direkt dem Bebauungsplan zugeordnet.

Im Einzelnen sind dies:

- Absturz Fußgängersteg bei Bauhof
- Absturz Riedwies
- Schwelle bei Brücke ehemalige Fahr-Kantine

Um den Eingriff vollständig zu kompensieren, wird als weitere Maßnahme die Öffnung von Espelgraben und Erlenwinkelgraben mit Wiedervernässung und Anlegen von seichtem Kleingewässer in den Gewannen Riedwies und Eichenbohl, auf Gemarkung Bietingen, herangezogen.

Hinweis: Die Gemeinde behält sich vor, den Überschuss in ihr kommunales Ökokonto einzustellen

6. Führung von Versorgungsanlagen und Niederspannungsanlagen sowie Leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB und § 73 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Diese sind unterirdisch zu führen.

7. Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen gilt § 31 BauGB.

8. Ordnungswidrigkeiten

Für Ordnungswidrigkeiten gilt § 213 BauGB.

C) bauordnungsrechtliche Festsetzungen

9. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 74 LBO)

9.1 Dächer

Dachform

Zulässig sind Flach-, Sattel- und Pultdächer mit einer Dachneigung von 0° bis 60°.

9.2 Gestaltung

Bauliche Anlagen sind so zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander nicht verunstaltend wirken. Sie sind mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht beeinträchtigen.

Haustechnische Anlagen wie z. B. Klimageräte, Luftwärmepumpen, oder Lüftungsanlagen sind in das Gebäude oder die Nebenanlage / Garage zu integrieren.

9.3 Grundstücksgestaltung und Vorgärten

Einfriedigungen

Der Ausführung der Einfriedigung als Hecke ist Vorzug zu geben. Einfriedigungen als Hecken aus Nadelhölzern sind unzulässig. (Auswahl entsprechend Anlage 1 Pflanzliste).

Nicht bebaubare Fläche

Die von der Bebauung freizuhaltenen Flächen sind als Zier- und/oder Nutzflächen anzulegen und zu unterhalten.

Wege, Zufahrten und Stellplätze

Garagenvorplätze, Zufahrten, Fußwege und Stellplätze sind mit offenporigen Belägen auszuführen und auf dem Grundstück in die Vegetationsfläche zu entwässern. Geeignete Beläge sind u. a. Rasenpflaster, Schotterrasen und wassergebundene Decken. Vor Garagen und Carports ist ein Stauraum von mindestens 5,50 m bis zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

9.4 Stellplätze

Je Wohnung sind 2 Stellplätze herzustellen.

9.5 Antennenanlage für Rundfunk und Fernsehen (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Für das gesamte Gebiet ist die unterirdische Versorgung über Kabel vorhanden.

9.6 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur für die eigene Leistung zulässig und dürfen 10m² Ansichtsfläche nicht überschreiten.

10. Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von den örtlichen Bauvorschriften gilt § 56 LBO.

11. Ordnungswidrigkeiten

Für Ordnungswidrigkeiten gilt § 75 LBO.

12. Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem räumlichen Geltungsbereich des gleichnamigen Bebauungsplanes.

D Ergänzende Hinweise und Empfehlungen

Sicherung von Bodenfunden gemäß §§ 10 und 20 Denkmalschutzgesetz

Da möglicherweise mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden muss, ist der Beginn von Erdarbeiten frühzeitig vor Baubeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, Tel. 07731/61299 oder 0171/3661323) mitzuteilen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen. Werden bei Erdingriffen archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Hemmenhofen, s. o.) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Hierzu gehören insbesondere die Fristen für die Untersuchungen sowie die Kosten der archäologischen Rettungsgrabung, die vom Vorhabenträger zu übernehmen sind. Dies ist bei der terminlichen Planung zu berücksichtigen.

Vor Beginn der Bauarbeiten sind, in Abstimmung mit dem Kreisarchäologen systematische Baggerschürfe durchzuführen.

Grundwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Wasserschutzzone III

Lärm durch haustechnische Anlagen, z. B. Klimageräte, luftwärmepumpen oder Lüftungsgeräte

Es wird auf den „Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Anlagen“ hingewiesen:

<http://www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/20170/Leitfaden%2028.08.2013n.pdf?command=downloadContent&file name=Leitfaden%2028.08.2013n.pdf>

Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen für die Natur

- Umfriedungszäune sind mit einer Bodenfreiheit von mind. 10 cm zu errichten, um Kleinsäugetern eine Durchwanderung zu ermöglichen.
- Randeingrünung als Übergang zur freien Landschaft und gute Durchgrünung – Naherholung.
- Berücksichtigung der Grundsätze des solaren Bauens.
- Berücksichtigung der Grundsätze des ökologischen Bauens.
- Beschattung von Gebäuden durch Bepflanzung
- Reduzierung von Erdmassenbewegung, möglichst „Gleichgewicht“ von Bodenabtrag und Bodenauftrag.
- Anbringen von Nistkästen für Vögel und Fledermäuse

Immissionsschutz

Um die Auswirkungen des durch das neue Gewerbegebiet ausgelösten Lärms auf die angrenzenden Wohngebiete zu erfassen, wurde ein Lärmschutzgutachten bei der GSA Limburg eine gutachterliche Stellungnahme in Auftrag gegeben (Untersuchung GSA Limburg P14114 - Bauleitplanung der Gemeinde Gottmadingen, Gewerbegebiet West in Gottmadingen Bietingen, Schallimmissionsschutz-).

Diese gutachterliche Stellungnahme enthält einen Gliederungsvorschlag zur Emissionskontingentierung der Gewerbegebietsflächen. Die Emissionskontingente sind so dimensioniert, daß die für die immissionsrechtliche Beurteilung der außerhalb des Bebauungsplanes gelegenen Wohnbauflächen, die schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005, Beiblatt 1, bzw. Planwerte nach DIN 45691 im

Allgemeinen Wohngebiet:	tags 55 dB(A) nachts 40 dB(A)
und im Mischgebiet	tags 60 dB(A) nachts 45 dB(A)
sowie in dem Gewerbegebiet	tags 65 dB(A) nachts 50 dB(A)

eingehalten und unterschritten werden

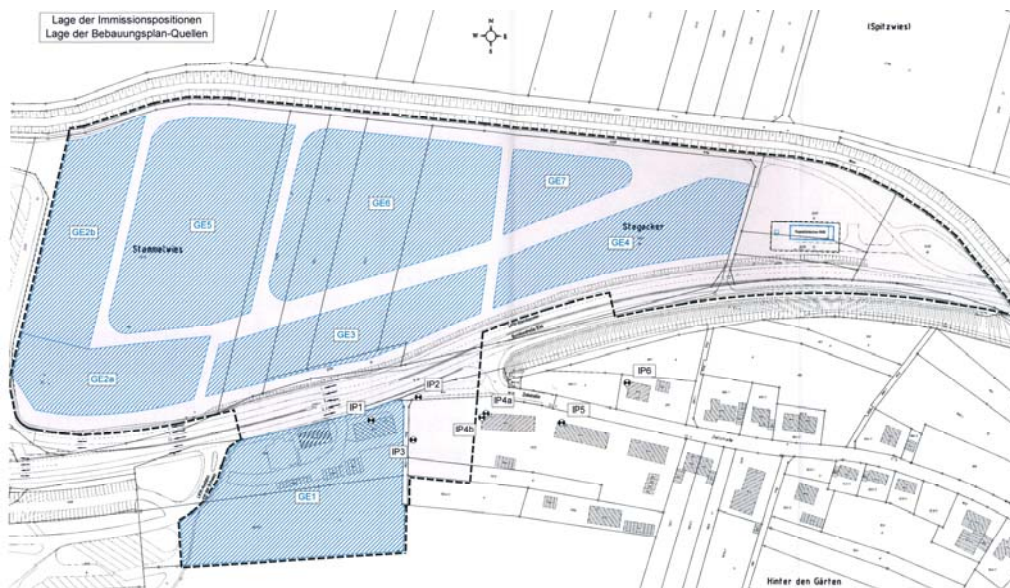
Emissionskontingente L_{ek} tags und nachts in dB(A)/m²

Tabelle 8: Emissionskontingente L_{ek} tags und nachts in dB(A)/m²

Teilfläche	Emissionskontingente L_{ek} Flächenbezogener Schallleistungspegel L_{WA} in dB(A)/m ²	
	Tageszeit	Nachtzeit
GE 1	59	44
GE 2a	65	50
GE 2b	65	50
GE 3	60	45
GE 4	60	45
GE 5	65	50
GE 6	62	47
GE 7	62	47

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.

Gliederungsvorschlag zur Emissionskontingentierung der Gewerbegebietsflächen



Zur Kontrolle der Einhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten Lärmkontingente kann im Rahmen des Bauantrags die Erstellung eines entsprechenden Gutachtens verlangt werden.

Passive Schallschutzmaßnahmen:

Es wird empfohlen schutzwürdige Gebäude im Einflussbereich der B 34 nach Maßgaben der technischen Bestimmung DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Anforderungen und nachweise“ 1989-11, zu schützen.

Für alle Fensterflächen, die der B 34 zugewandt sind und alle senkrecht hierzu stehenden Fassaden sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens die passiven Schallschutzmaßnahmen nach dem Untersuchungsverfahren der technischen Baubestimmung DIN 4109, Abschnitt 5, in Abhängigkeit der Außengeräuschbelastungssituation und der Fensterflächenanteile zu dimensionieren.

.....
Dr. Michael Klinger, Bürgermeister

.....
Florian Steinbrenner

Anlage1 Pflanzliste

Auswahl im Siedlungsbereich geeigneter Arten:

a) großwüchsige Gehölze erster Ordnung

Hauptsortiment

<i>Alnus glutinosa</i>	/ Schwarz-Erle
<i>Betula pendula</i>	/ Hänge-Birke
<i>Populus tremula</i>	/ Zitter-Pappel
<i>Quercus petraea</i>	/ Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	/ Stieleiche

weitere geeignete Arten

<i>Acer platanoides</i>	/ Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	/ Bergahorn
<i>Tilia cordata</i>	/ Winter-Linde

b) kleinwüchsige Gehölze zweiter Ordnung

Hauptsortiment

<i>Acer campestre</i>	/ Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	/ Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	/ Vogel-Kirsche
<i>Salix rubens</i>	/ Fahl-Weide

weitere geeignete Arten

<i>Alnus incana</i>	/ Grau-Erle
<i>Prunus padus</i>	/ Gewöhnliche Traubenkirsche
subsp. <i>Padus</i>	/ Sal-Weide
<i>Salix caprea</i>	/ Sal-Weide
<i>Sorbus torminalis</i>	/ Elsbeere

Obsthochstämme (für die Region geeignete Sorten)

Mindestkronenansatz: Freiland: 170-180 cm, Hausgarten 160 cm.

Äpfel:

Jakob Fischer
Boskoop
Wiltshire
Brettacher
Sonnenwirtsapfel
Bohnapfel
James Grieve
Gravensteiner
Berlepsch
Glockenapfel
Ontario

Birnen:

Oberösterreichische Weinbirne
Sülibirne
Gelbmöstler
Clapps Liebling
Alexander Lukas
Conference

Kirschen

Sam
Schwarze Schüttler
Magda
Teickners Schwarze Herzkirsche
Hederlinger
Schattenmorelle

Zwetschgen:

Hauszwetschge Typ Gunzer oder Schüfer
Fellenberg

Mirabellen:

Nancy-Mirabelle

Reneklode:

Graf Althanns Reneklode
Große Grüne Reneklode
Schuler Reneklode
Ouillins Reneklode

Walnuß

Hecken und Feldgehölze

Hauptsortiment

Cornus sanguinea	/ Roter Hartriegel (schwach giftig)
Corylus avellana	/ Haselnuß
Euonymus europaeus	/ Pfaffenhütchen (stark giftig)
Ligustrum vulgare	/ Liguster (stark giftig)
Prunus spinosa	/ Schlehe
Rosa canina	/ Hundsrose
Salix purpurea	/ Purpur-Weide
Viburnum lantana	/ Wolliger Schneeball (schwach giftig bis giftig)

weitere geeignete Arten

Frangula alnus	/ Faulbaum (giftig)
Lonicera xylosteum	/ Rote Heckenkirsche (giftig)
Prunus padus subsp. padus	/ Gewöhnliche Traubenirsche
Rhamnus cathartica	/ Kreuzdorn (giftig)
Rosa rubiginosa	/ Wein-Rose
Salix cinerea	/ Grau-Weide
Salix triandra	/ Mandel-Weide
Salix viminalis	/ Korb-Weide
Sambucus nigra	/ Schwarzer Holunder (grüne Teile schwach giftig)
Sambucus racemosa	/ Traubiger Holunder (grüne Teile schwach giftig)
Viburnum opulus	/ Gewöhnl. Schneeball (schwach giftig bis giftig)

Fassadenbegrünung

Selbstklimmer:

Hedera helix	/ Efeu (stark giftig)
Hydrangea petiolaris	/ Kletter-Hortensie
Parthenocissus tricuspidata „Veitchii“	/ Wilder Wein
Parthenocissus quinquefolia „Engelmanii“	/ Wilder Wein

benötigen Rankhilfe:

Aristolochia macrophylla	/ Pfeifenwinde
Campsis radicans	/ Trompetenwinde
Clematis alpina	/ Alpen-Waldrebe
Clematis montana	/ Bergebe
Clematis vitalba	/ Gemeine Waldrebe
Humulus lupulus	/ Hopfen
Jasminum nudiflorum	/ Winterjasmin (stark giftig)
Lonicera caprifolium	/ Jelängerjelier(giftig)
Polygonum aubertii	/ Schling-Knöterich
Rosa-Hybriden	/ Kletterrosen
Vitis-Hybriden	/ Echter Wein
Wisteria sinensis	/ Blauregen

Dachbegrünung

Sedum album	/ Weißer Mauerpfeffer
Sedum acre	/ Scharfer Mauerpfeffer
Sedum sexangulare	/ Milder Mauerpfeffer
Festuca ovina	/ Schafschwingel
Allium schoenoprasum	/ Schnittlauch
Potentilla argentea	/ Silber-Fingerkraut
Carex ornitopoda	/ Vogelfuß-Segge
Carex flacca	/ Blaugrüne Segge
Hieracium pilosella	/ Kleines Habichtskraut
Potentilla verna	/ Frühlings-Fingerkraut
Thymus in Sorten	/ Thymian
Genista tinctoria	/ Färber-Ginster (giftig)
Salix rosmarinifolia	/ Rosmarin-Weide
Sanguisorba minor	/ Kleiner Wiesenknopf
Chrysanthemum leucanthemum	/ Margerite
Alchemilla millefolium	/ Frauenmantel
Prunella vulgaris	/ Kleine Prunelle